

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen**

**Einladung**

**Gremium:** Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 10.03.2025, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 28.02.2025

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.02.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022" - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: 2025/040
- TOP 6 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Hankhausen"  
Vorlage: 2024/203
- TOP 7 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“  
Vorlage: 2024/206
- TOP 8 1. Änderung des Bebauungsplans 63 E  
Vorlage: 2024/178
- TOP 9 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 - Fabrikweg  
Vorlage: 2025/034

## Einladung

---

- TOP 10 Deckenprogramm 2025  
Vorlage: 2025/038
- TOP 11 Antrag "Stolpersteine"  
Vorlage: 2025/037
- TOP 12 Überarbeitung Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Antrag  
der CDU-Fraktion  
Vorlage: 2024/202
- TOP 13 Anfragen und Hinweise
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2025/040**

freigegeben am **28.02.2025**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

**Datum: 28.02.2025**

### **Aufnahme des Tagesordnungspunkts "Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022" - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Beratungsfolge:**

Status

Ö

Datum

10.03.2025

Gremium

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

#### **Beschlussvorschlag:**

Ohne.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 27.02.2025 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag zur Aufnahme des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts 2022 auf die Tagesordnung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen für den 10.03.2025 gestellt. Der Antrag nebst Begründung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Zuvor wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 25.02.2025 der Tagesordnungspunkt „Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022 – Endfassung“ mehrheitlich abgesetzt.

Im Übrigen wird auf die Vorlage 2023/096A „Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2022 – Endfassung“ verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2024/203**

freigegeben am **30.12.2024**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

**Datum: 18.12.2024**

### **7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 "Hankhausen"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 10.03.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 7. Änderung des Bebauungsplans 23 „Hankhausen“ durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/111 wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, Lärmpegelbereiche in dem Plangebiet auszuweisen. Da mit der Planänderung keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass

vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Da bereits Baurechte bestehen und diese lediglich konkretisiert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2024/206**

freigegeben am **28.02.2025**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

**Datum: 18.12.2024**

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen,,**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 10.03.2025 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Göhlenwiesen“ durchgeführt. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2024/110 wird insoweit verwiesen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist keine Stellungnahme eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden.

Der Landkreis Ammerland regt an, Lärmpegelbereiche in dem Plangebiet auszuweisen. Da mit der Planänderung keine neuen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Da bereits Baurechte bestehen und diese lediglich konkretisiert werden, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

**Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2024/178**

freigegeben am **11.02.2025**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

**Datum: 07.11.2024**

### **1. Änderung des Bebauungsplans 63 E**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 63 E „Wahnbek – Hohe Brink“ wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage geändert.
2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 63 E wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Bebauungsplan 63 E umfasst das bestehende Wohngebiet westlich der Butjanger Straße, Wahnbek. Festgesetzt ist ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern. Für den die 1. Änderung betreffenden Teil soll eine Hintergrundstücksbebauung ermöglicht werden, um einen Lückenschluss in diesem Gebiet zu erzielen. Im Bebauungsplan 63 E wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung in dem nun zu ändernden Gebiet keine Baugrenze festgelegt. Dies soll nun nachgeholt werden.

In dem ursprünglichen Verfahren zum Bebauungsplan 63 E wurde der jetzt in Frage stehende Bereich nicht mit aufgenommen, da eine Bebauung der Flächen seinerzeit nicht gewünscht war. Diese Einschätzung wurde nun aufgegeben und soll mit der Änderung des Bebauungsplanes 63 E behoben werden.

Die Flächen stellen, wie das umliegende Gebiet, ein allgemeines Wohngebiet dar und fügen sich in die bisherigen Planungen ein. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken, das Gebiet entsprechend dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplans zu entwickeln.

Im Rahmen der Änderung werden für diesen Bereich die Merkmale aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung genutzt. Dementsprechend ist eine Traufhöhe von maximal 4,50 Metern und eine Firsthöhe von maximal 9,50 Metern festgesetzt. Die festgesetzten Ziele der „grünen Zone“ werden mit den Festsetzungen erreicht. Insgesamt stellt die beabsichtigte Änderung eine sinnvolle Verdichtung in dem Gebiet dar.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans 63 E kann gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Hierdurch wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und sofort die öffentliche Auslegung des Entwurfs durchgeführt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Zuge des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages werden die Kosten des Verfahrens von der Anliegergemeinschaft getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch das Bauleitplanverfahren wird die Möglichkeit zu einer weiteren Bebauung und damit Versiegelung von Flächen gegeben. Aufgrund der geringen Planfläche und den gesetzlichen Anforderungen an Neubauten sind die klimatischen Auswirkungen als eher gering einzustufen.

### **Anlagen:**

1. Entwurf der Planzeichnung
2. Begründung

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2025/034**

freigegeben am **26.02.2025**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Würdemann, Sönke

**Datum: 24.02.2025**

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 - Fabrikweg**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 118 (Fabrikweg) wird eingestellt.
2. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 (Fabrikweg) wird ein Aufhebungsverfahren eingeleitet. Die Verwaltung wird ermächtigt, insoweit die frühzeitige Beteiligung der Einwohner und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Im Juni 2022 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 zur Überplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Fabrikweg“ beschlossen. Ursprünglich wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 7 „Fabrikweg“ die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses für die Mitarbeiter für ein Unternehmen genehmigt. Mittlerweile stellte sich jedoch heraus, dass das Vorhaben nicht entsprechend den Regelungen des Bebauungsplanes umgesetzt worden war.

Der Bebauungsplan Nr. 118 sollte die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes herbeiführen.

Nach Gesprächen zwischen dem Landkreis Ammerland, dem beauftragten Planungsbüro, den Eigentümern und der Verwaltung wurde festgestellt, dass durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Fabrikweg“ das Gebäude (jetzt doch) genehmigungsfähig ist und sich insoweit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 erübrigt. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass der Landkreis nunmehr zu einer geänderten Rechtsauffassung tendiert, die eine Genehmigung des bestehenden Zustandes gänzlich ohne Bebauungsplan zulässt.

Aus diesem Grund soll das Verfahren zum Bebauungsplans Nr. 118 nicht weiterverfolgt und der bisher geltende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 aufgehoben werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit noch keine. Die Kosten des Aufhebungsverfahrens werden von den Verursachern getragen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

**Anlagen:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2025/038**

freigegeben am **26.02.2025**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

**Datum: 25.02.2025**

### **Deckenprogramm 2025**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

#### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen werden in dem bezeichneten Umfang im Rahmen des Deckenprogramms 2025 saniert.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Ausgehend von den Beratungen und dem Beschluss zum Straßenkataster für das Gemeindegebiet (vgl. Vorlage 2013/137) wird fortlaufend eine Bewertung des Zustandes der Gemeindestraßen vorgenommen. In den Anlagen 1 bis 3 sind insbesondere die Straßen dargestellt, die unter Berücksichtigung der Bewertungsmethode den aktuell schlechtesten Zustand aufweisen. Für sämtliche Straßen mit der Bewertung der Noten 5 und 4 besteht ein zum Teil dringlicher Ausbesserungsbedarf. Dies gilt ebenfalls für die in Anlage 2 benannten Straßen der entsprechenden Bewertung, wobei die aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die personelle Ausstattung eine Bearbeitung dieser Straßen erst in kommenden Jahren zulassen.

Je nach Ausbauzustand der Straße, der Lage und der verkehrlichen Bedeutung werden drei Grundtypen der Instandhaltung oder Sanierung verwendet:

- 1) Vollflächiger Ausgleich von Unebenheiten mittels Asphaltkalteinbau (DSK).
- 2) Teilabtrag des vorhandenen Straßenbelages mittels Fräse und Einbau einer neuen Asphaltdeck- oder Asphalttragdeckschicht (ACD oder ACTD) im Heißeinbau.
- 3) Fräsen der vorhandenen Asphaltbefestigung, Ertüchtigung der Schottertragschicht (STS) und Aufbringen der Tränkung im Asphaltkalteinbau (Tränkdecke) inkl. bedarfsgerechter Einbau einer Asphalttragdeckschicht in stark belasteten Straßenabschnitten.

Soweit vorhanden, werden bei den entsprechenden Ausbesserungsarbeiten auch die Straßenbankette berücksichtigt.

Die in der Anlage 3 dargestellten Straßen beinhalten Straßen, die gemäß der Mitteilungsvorlage 2023/074 auf Grund der Kanalschäden nach Dringlichkeit sortiert wurden. Für alle diese Straßen gilt, dass der Fahrbahnbelag dringend saniert werden muss.

Unter Berücksichtigung des entsprechenden Vergabeverfahrens ist mit einem Beginn der Arbeiten ab Juni 2025 zu rechnen.

Dabei werden Ferienzeiten und Veranstaltungen in den Orten berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsmittel für das Jahr 2025 sind im Entwurf berücksichtigt.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Im Hinblick auf den Straßenzustand und auf die Verkehrssicherungspflicht ergeben sich Anforderungen an die Unterhaltung, die unvermeidbar zu Emissionen führen werden.

### **Anlagen:**

1. Vorschlag für das Deckenprogramm 2025
2. Weitere Straßen mit dringendem Ausbesserungsbedarf
3. Straßen mit umfassendem Sanierungsbedarf (Investition)
4. Einzelstraßen mit örtlicher Darstellung
5. Übersichtsplan der Maßnahmen im Gemeindegebiet

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2025/037**

freigegeben am **26.02.2025**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 25.02.2025**

### **Antrag "Stolpersteine"**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	18.03.2025	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Verlegung von Stolpersteinen wird grundsätzlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere für die mögliche Verlegung des in dem Antrag (vgl. Anlage 1) benannten Ortes.

### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 02.12.2024 hatten sämtliche Fraktionen sowie Herr Merten den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Insoweit wird auf diesen Antrag verwiesen.

Der Antrag bezieht sich auf ein Projekt, welches der Künstler Gunter Demnig in den 1990 Jahren ins Leben gerufen hat. Ziel ist die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus, darunter auch Sinti, Roma, Juden, politische Gegner und andere Verfolgte. Diese sogenannten Stolpersteine sind mittlerweile in über 30 Ländern Europas verlegt worden und bilden damit das größte dezentrale Mahnmal der Welt. Diese Steine tragen die Inschrift „Hier wohnte“, gefolgt von Name, Lebensdaten und Schicksal. In diesem Zusammenhang soll die Rolle von Bürgerengagement und zivilgesellschaftlicher Beteiligung besonders gewürdigt werden. Ebenso soll diese Darstellung die Erinnerungskultur und die emotionale Auseinandersetzung mit der Geschichte positiv herausstellen.

Allerdings wurde diese Form der Erinnerungskultur nicht überall gleichermaßen positiv gesehen, so als bekannteste Beispiele etwa nicht in Paris oder München. Auch ist diese Form der Erinnerungskultur nicht unumstritten; selbst namhafte (ehemalige) Mitglieder des Zentralrates der Juden in Deutschland haben sich ablehnend hierzu geäußert.

Der vorliegende Antrag bezieht sich vorrangig auf die Verlegung eines Stolpersteines in Erinnerung an die jüdische Familie Hattendorf; auf den Antrag wird insoweit verwiesen. Im Rahmen der Begründung wurde unter anderem auch die Notwendigkeit unter Bezug auf aktuelle antisemitische Vorfälle in der Region wie etwa der Angriff auf die Synagoge in Oldenburg im Juli 2024 thematisiert.

In der Gemeinde Rastede ist bislang bereits eine im Zusammenhang mit dem ehemaligen sogenannten „Lager-Hahn“ errichtete Gedenkstätte unter erheblicher Mitwirkung der Gemeinde Rastede entstanden. Insofern wäre eine inhaltliche Verbindung durchaus möglich.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, böte es sich selbstverständlich an, die im Antrag genannte Adresse entsprechend zu berücksichtigen. Da allerdings im Antrag von „Stolpersteinen“ die Rede ist, sollte geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen weitere Stolpersteine verlegt werden sollen.

Rechtlich handelt es sich hierbei um eine Sondernutzungsgenehmigung in Form einer privatrechtlichen Gestattung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger. Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung derartiger Hinweise bietet es sich in diesem Zusammenhang auch an, Überlegungen zur thematischen Breite anzustellen, denn die im Antrag genannte Thematik muss selbstverständlich nicht die einzig mögliche sein.

In dem Antrag wurde weiterhin vorgeschlagen, dass zukünftige Anträge dieser Art thematisch im Kultur- und Sportausschuss zu behandeln wären. Soweit diesem Antrag gefolgt werden würde, würde dies eine Abkehr von der bisherigen Aufgabenteilung der Ausschüsse bedeuten, die nicht themen- sondern objektorientiert ist. Beispielsweise beschließt auch der Kultur- und Sportausschuss über den Bau einer öffentlichen Einrichtung wie beispielsweise dem Freibad, gleichwohl ein entsprechender Fachausschuss für dieses Fachthema besteht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nach den Recherchen der Verwaltung kostet die Herstellung eines Stolpersteines derzeit 120 Euro, wobei dieser Betrag die Produktionskosten und den Versand abdeckt. Zusätzliche Kosten könnten anfallen, falls eine persönliche Verlegung durch den Künstler vor Ort gewünscht wird.

Im Übrigen entstehen entsprechende Aufwendungen durch den Einsatz des Bauhofes.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Antrag
2. Quelle: <https://www.stolpersteine.eu>

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2024/202**

freigegeben am **30.12.2024**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 10.12.2024**

### **Überarbeitung Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.03.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	17.03.2025	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag auf Überarbeitung des Standortkonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage). Auf die Begründung des Antrags wird insoweit verwiesen.

Bevor auf das Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede – im Folgenden: Standortkonzept – näher eingegangen wird, ist auf folgendes hinzuweisen:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 (vgl. Vorlage 2023/089B) das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) einstimmig beschlossen. Dabei wurde besonderer Wert auf die Zielsetzung gelegt, dass die Gemeinde Rastede in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr bilanziell bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll.

Diese Klimaneutralität ist mittlerweile auch keine Überlegung mehr, die in die Entscheidungshoheit einer Kommune gestellt ist; staatliche Stellen haben zwischenzeitlich dieses Ziel als Gesetzesziel erhoben (z. B. Niedersächsisches Klimaschutzgesetz) beziehungsweise Rahmenbedingungen auf diese Überlegung hin angepasst (vgl. insbesondere aktuelle Regelungen im Baugesetzbuch und in der Niedersächsischen Bauordnung).

Für die Erarbeitung eines Zielwertes zur Erreichung dieser Aufgabenstellung wurden im IKK verschiedene Szenarien vorgestellt (vgl. IKK, Seite 50 ff.). Unabhängig vom angestrebten Szenario ist nicht nur unstrittig, dass grundsätzlich nur erneuerbare Energien die Möglichkeit der Klimaneutralität überhaupt herstellen können, sondern dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwingend integrativer Bestandteil der Quelle dieser Energiegewinnung sein müssen. Auf die verschiedenen Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang wird verwiesen; beispielhaft ist die Darstellung „Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland“ vom Fraunhofer-Institut (Stand: 12.2024) als Anlage 2 beigefügt.

Da sich diese Erkenntnis bereits in einem sehr frühen Stadium der Erarbeitung des IKK ergeben hat und zu diesem Zeitpunkt die sogenannte Energiekrise in den öffentlichen Fokus gerückt war, war neben der Klimaneutralität auch der Blickwinkel auf die Versorgungssicherheit und Preiskontinuität gerichtet worden.

Diese Studie hat unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung allerdings keinen Ausschließlichkeitskatalog für die Ausweisung von Flächen, vergleichbar etwa der Regelung im Windenergiebereich, festgelegt, sondern in abgestufter Weise Eignungs- und Ausschlussflächen definiert. Der Umfang der Ausschlussflächen ist dabei vor allem auf die Flächen begrenzt, die der Gemeinde aus rechtlichen Gründen für eine Planung und damit Nutzung verwehrt sind (z. B. Naturschutzgebiete).

Die abgestuften Eignungsflächen weisen in sich eine Differenziertheit auf, ohne daraus eine zwangsläufige Rangreihenfolge abzuleiten. Im Gegenteil: Ausdrücklich wird auch bereits in dem Standortkonzept darauf hingewiesen, dass Abweichungen möglich sind. Aktuell stellt sich diese Situation beispielsweise dadurch dar, dass die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Standortkonzeptes noch verbindlichen Regelungen über eine mögliche Torfgewinnung Grundlage für die Ausweisung von sogenannten Restriktionsflächen waren. Da diese raumordnungsrechtliche Regelung zwischenzeitlich aufgegeben worden ist, wären die Flächen, soweit keine sonstigen Restriktionen vorhanden wären, nutzbar.

Das Standortkonzept geht insoweit von grundlegend geeigneten Flächen aus. Aber selbst, wenn alle Bedingungen vorliegen würden und darüber hinaus auch die nicht flächenbezogenen Merkmale der Checkliste erfolgreich erfüllt werden könnten, bestünde dennoch keine Gewähr dafür, dass eine Entwicklung tatsächlich möglich ist. Die insofern geforderte transparente Entscheidung lässt sich auf dieser Grundlage auch durch keine wie auch immer geartete Maßnahme feststellen, weil sie an Bedingungen gekoppelt sein müsste, die für niemanden absehbar sind; allerdings ist sie jederzeit dann gegeben, wenn das erforderliche Bauleitplanverfahren begonnen wird.

Insofern sind die Ausführungen des Antrags, wonach vom Standortkonzept abgewichen wird, und zwar regelmäßig, unzutreffend, da dies bedingt durch den Aufbau der Studie insoweit gar nicht möglich ist.

Auch die weiterführenden Ausführungen in der Begründung des Antrages sind zum Teil irreführend und können nicht überzeugen. Es ist beispielsweise nicht erkennbar, worin negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft bestehen sollen, wenn innerhalb der Checkliste gerade die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Bereich nicht nur erörtert, sondern von der zuständigen Fachbehörde bereits im Vorfeld einer möglichen Bauleitplanung intensiv am Einzelfall begutachtet werden muss.

Es besteht unstrittig Übereinstimmung darin, dass eine negative Beurteilung durch die Landwirtschaftskammer nicht nur ausschlaggebend für eine negative Entscheidung der Gemeinde darstellen soll, sondern sogar so weitgehend zu verstehen ist, dass selbst eine ansonsten sehr gute Eignung damit zum Ausschluss führt.

Ähnliches gilt für Ausführungen zum Landschaftsbild. Im Zuge der bisher überhaupt durchgeführten Bauleitplanungen aufgrund aktuellster Entscheidungen wurde bereits umfassend Wert darauf gelegt, dass eine Eingrünung sämtlicher Bestandteile dieser Anlagen durchgeführt wird, gerade auch, um Auswirkungen eben auf das Landschaftsbild zu minimieren beziehungsweise zu verhindern.

Ebenfalls lässt sich nicht erkennen, worin der Sinn einer Aufnahme aktueller Entwicklungen von Gesetzesvorgabe oder etwaigen Förderprogrammen begründet liegen sollen. Auf sämtlichen staatlichen Ebenen wird die Problematik Klimaschutz / erneuerbare Energien / PV-Freiflächenanlagen umfassend thematisiert.

Im Übrigen: Selbst für den Fall, dass eine Änderung der Entwicklung erneuerbarer Energien angestrebt werden sollte, müsste es erst recht zu keiner Überarbeitung kommen, da offenkundig dann den zur Diskussion gestellten Anlagen die rechtliche oder wirtschaftliche Grundlage entzogen werden würde.

Es stellt sich auch die Frage, warum eine Höchstgrenze für entsprechende Anlagen überhaupt eingerichtet werden muss. Bezogen auf das vorgenannte Oberziel der Gemeinde verbleiben der Gemeinde 15 Jahre, um das in Auge gefasste Ziel zu erreichen. Seit bereits mindestens 15 Jahren wird über die Frage von erneuerbaren Energien in unterschiedlichster Form, vorrangig selbstverständlich im Bereich der Windenergie, diskutiert. Abgesehen von beschlossenen Planungen lässt sich zum heutigen Zeitpunkt konstatieren, dass aus sämtlichen erneuerbaren Energien (Biomasse, Solar- und Windkraft, Stand 2024) gerade einmal rund 4 % des Primärenergieverbrauches durch erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt wird. Ob und inwieweit die zwischenzeitlich durch die Gemeinde jedenfalls beschlossenen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Windenergie, zuzüglich der zwischenzeitlichen gesetzlichen Regelungen bei dem Neubau von Gebäuden eine zeitnahe, deutliche Verbesserung erbringt, wird abzuwarten sein. In der Vergangenheit hat sich jedenfalls gezeigt, dass trotz entsprechender Regelungen aufgrund von Widerständen beziehungsweise wirtschaftlichen Erwägungen die Entwicklung erneuerbarer Energien durchaus nicht zwingend positiv gewesen ist.

Aber selbst wenn, auch unter Einbeziehung raumordnungsrechtlicher Fragestellungen, die ausgewiesenen Windenergieflächen genutzt werden, wird damit die Klimaneutralität nicht herzustellen sein. Die Photovoltaik-Freiflächen sind hierfür auch deshalb ein eleganter Baustein, weil sie ohne Belastung für Einzelhaushalte zur positiven Entwicklung beitragen können.

Derzeit bestehen Photovoltaikparks in Hahn-Lehmden und im Bereich Liethe / Strothweg. Weitere Planungen sind zwar grundsätzlich befürwortet worden, allerdings wird es der weiteren Vorlage von Planungsgrundlagen vorbehalten bleiben, ob und in welcher Größenordnung tatsächlich eine Umsetzung erfolgen wird. Da in diesen Fällen in jedem Fall die Gemeinde Planungs- und Entscheidungshoheit behält, kann und sollte ohne Festlegung situativ reagiert werden können, was im Einzelfall durchaus auch zu dem Ergebnis führen mag, dass einer Planung nicht zugestimmt wird. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht insoweit kein Anspruch.

Auch inwieweit weitere Planungen ohne die Erfordernis einer Bauleitplanung umgesetzt werden, wird abzuwarten sein. Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, dass trotz einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit weitere wirtschaftliche Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Errichtung von Umspannwerken, zur Einstellung der Überlegungen führen.

Insgesamt schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Das mittelfristig jedenfalls eine redaktionelle Anpassung an dann möglicherweise aktualisierte Planungen, wie zum Beispiel das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), vorgenommen werden, wäre zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu beurteilen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Antrag der CDU-Fraktion
2. Aktuelle Fakten zu Photovoltaik in Deutschland Stand 12/24